

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 2. Februar 2012 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-545/09) ⁽¹⁾

(Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen — Auslegung und Anwendung von Art. 12 Nr. 4 Buchst. a und Art. 25 Nr. 1 — Anspruch der abgeordneten Lehrer auf die gleichen Aufstiegsmöglichkeiten hinsichtlich Stellung und Gehalt wie nationale Lehrer — Ausschluss bestimmter vom Vereinigten Königreich zu den Europäischen Schulen abgeordneter Lehrer vom Zugang zu höheren Gehaltsgruppen und anderen Zuschlägen, die den nationalen Lehrern gewährt werden — Unvereinbarkeit mit den Art. 12 Nr. 4 Buchst. a und 25 Nr. 1)

(2012/C 80/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: H. Walker im Beistand von J. Coppel, Barrister)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 12 Abs. 4 Buchst. a der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. 1994 L 212, S. 3) — Vergütung der an die Europäischen Schulen abgeordneten Lehrer — Ausschluss während ihrer Abordnung von Gehaltsanpassungen, die an nationalen Schulen beschäftigten Lehrern gewährt werden

Tenor

1. Art. 12 Nr. 4 Buchst. a Satz 4 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen vom 21. Juni 1994 ist dahin auszulegen, dass er die an dieser Vereinbarung beteiligten Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass an die Europäischen Schulen abgeordnete oder abgestellte Lehrer während der

Zeit ihrer Abordnung oder ihrer Abstellung die gleichen Rechte auf Beförderungs- und Ruhegehaltsansprüche genießen wie sie nach Maßgabe der Regelung des Herkunftsmitgliedstaats für im Inland beschäftigte Lehrer gelten.

2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat Art. 12 Nr. 4 Buchst. a und Art. 25 Nr. 1 der Vereinbarung dadurch unrichtig angewandt, dass es die an die Europäischen Schulen abgestellten oder abgeordneten englischen und walisischen Lehrer in der Zeit ihrer Abstellung oder Abordnung vom Zugang zu den im „School Teachers Pay and Conditions Document“ vorgesehenen günstigeren Gehaltsgruppen, insbesondere dem „threshold pay“, dem „excellent teacher system“ oder den „advanced skills teachers“, und anderen Zuschlägen wie den „teaching and learning responsibility payments“ ausschließt.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 13.3.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Hajdú-Bihar Megyei Bíróság — Ungarn) — Márton Urbán/Vám- és Pénzügyőrség Észak-alföldi Regionális Parancsnoksága

(Rechtssache C-210/10) ⁽¹⁾

(Straßenverkehr — Verstöße gegen die Vorschriften über die Verwendung des Fahrtenschreibers — Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Festsetzung verhältnismäßiger Sanktionen — Pauschale Geldbuße — Verhältnismäßigkeit der Sanktion)

(2012/C 80/03)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Hajdú-Bihar Megyei Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Márton Urbán

Beklagte: Vám- és Pénzügyőrség Észak-alföldi Regionális Parancsnoksága

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hajdú-Bihar Megyei Bíróság — Auslegung von Art. 19 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102, S. 1) sowie von Art. 13 bis 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. L 370, S. 8) — Nationale Regelung, wonach jeder Verstoß gegen die Regeln über die Verwendung des Fahrtenschreibers durch eine Geldbuße in einheitlicher Höhe geahndet wird, ohne die Schwere des Verstoßes zu berücksichtigen und ohne eine Möglichkeit zur Rechtfertigung vorzusehen — Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Festsetzung verhältnismäßiger Sanktionen

Tenor

1. Das Verhältnismäßigkeitserfordernis des Art. 19 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates ist dahin auszulegen, dass es einer Sanktionsregelung wie der mit dem Regierungsdekret 57/2007 zur Festlegung der Höhe der Geldbußen bei Verstößen gegen bestimmte Vorschriften über die Güter- und Personenbeförderung im Straßenverkehr (a közúti árufuvarozáshoz és személyszállításhoz kapcsolódó egyes rendelkezések megsértése esetén kiszabható bírságok összegéről szóló 57/2007. Korm. Rendelet) vom 31. März 2007 eingeführten entgegensteht, die bei allen Verstößen gegen die in den Art. 13 bis 16 der Verordnung Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in der durch die Verordnung Nr. 561/2006 geänderten Fassung aufgestellten Vorschriften für die Benutzung der Schaublätter unabhängig von der Schwere des Verstoßes die Verhängung einer Geldbuße in pauschaler Höhe vorsieht.
2. Das Verhältnismäßigkeitserfordernis des Art. 19 Abs. 1 und 4 der Verordnung Nr. 561/2006 ist dahin auszulegen, dass es einer Sanktionsregelung wie der mit dem Regierungsdekret 57/2007 vom 31. März 2007 zur Festlegung der Höhe der Geldbußen bei Verstößen gegen bestimmte Vorschriften über die Güter- und Personenbeförderung im Straßenverkehr eingeführten, mit der eine objektive Verantwortlichkeit geschaffen wird, nicht entgegensteht. Dagegen ist es dahin auszulegen, dass es der nach dieser Regelung vorgesehenen Sanktionsschärfe entgegensteht.

(¹) ABl. C 195 vom 17.7.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 2. Februar 2012 — Brosmann Footwear (HK) Ltd, Seasonable Footwear (Zhongshan) Ltd, Lung Pao Footwear (Guangzhou) Ltd, Risen Footwear (HK) Co. Ltd/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Confédération européenne de l'industrie de la chaussure (CEC)

(Rechtssache C-249/10 P) (¹)

(Rechtsmittel — Dumping — Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 — Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in China und Vietnam — Verordnung (EG) D Nr. 384/96 — Art. 2 Abs. 7, 9 Abs. 5 und 17 Abs. 3 — Status eines unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätigen Unternehmens — Individuelle Behandlung — Stichprobe)

(2012/C 80/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Brosmann Footwear (HK) Ltd, Seasonable Footwear (Zhongshan) Ltd, Lung Pao Footwear (Guangzhou) Ltd, Risen Footwear (HK) Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: L. Ruessmann, A. Willems, S. De Knop, C. Dackö, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix und R. Szostak im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch und N. Cheasaites, Barrister), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Scharf und H. van Vliet), Confédération européenne de l'industrie de la chaussure (CEC)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 4. März 2010 in der Rechtssache T-401/06, Brosmann Footwear (HK) Ltd u. a./Rat der Europäischen Union, mit dem das Gericht die Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam (ABl. L 275, S. 1) abgewiesen hat

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 4. März 2010, Brosmann Footwear (HK) u. a./Rat (T-401/06), wird aufgehoben.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam wird für nichtig erklärt, soweit sie die Brosmann Footwear (HK) Ltd, die Seasonable Footwear (Zhongshan) Ltd, die Lung Pao Footwear (Guangzhou) Ltd und die Risen Footwear (HK) Co. Ltd. betrifft.